



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna

3003 Bern,
Bundeshaus Ost

22. März 1983

Ø 031/61

2208

Schweizerische Botschaft

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Washington

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

Bd/yh - 756.4.3
756.4.11
USA 863.5

Internationale Kartellrechtsfragen;
Antitrust-Verfahren gegen Swissair

Herr Botschafter,

Als für internationale Kartellrechtsfragen zuständige Bundesbehörde beteiligt sich unser Amt seit Jahren aktiv an den Bemühungen der OECD, Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund einer extraterritorialen Anwendung von Kartellgesetzen oder im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Ermittlungshandlungen zu vermeiden bzw. deren Lösung zu erleichtern. Wie Sie wissen, sind auch zwischenstaatliche Instrumente erarbeitet worden, als deren wichtigste die Konsultations- und Streitschlichtungsmechanismen gelten können, die in der Empfehlung des OECD-Ministerrats vom 5.10.1979 enthalten sind.

Im Zusammenhang mit dem zur Zeit nicht geringe Wellen schlagenden Antitrust-Verfahren gegen Swissair und sechs andere Luftfahrt-Gesellschaften, über welches Sie uns in verdankenswerter Weise ausführlich berichtet haben, stellen sich uns zwei konkrete Fragen:

1. Zum einen müssen wir den Lauf der Dinge im Auge behalten, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob und in welcher Form wir in Anwendung der erwähnten OECD-Empfehlung bei den amerikanischen Behörden intervenieren sollen. Massgebend hierbei ist zunächst sicher der Tatbestand (materiell wie auch hinsichtlich Aspekten der Extraterritorialität). Sodann spielt

die Art des Verfahrens eine Rolle (zivilrechtlich und/oder strafrechtlich). Schliesslich wird in Betracht zu ziehen sein, was die Heimatstaaten der andern in die Angelegenheit involvierten europäischen Gesellschaften unternehmen. Im letzteren Zusammenhang ist ein Artikel aus "The Times" vom 18.3.1983 aufschlussreich, wonach tags zuvor "top officials" des britischen "Board of Trade" den Fall erfolglos in Washington verhandelt haben. Der gleiche Artikel erwähnt "strong diplomatic protests" der andern betroffenen Staaten. Die Frage stellt sich, was daran wahr ist, nachdem die Meldung jedenfalls hinsichtlich der Schweiz nicht zutrifft (wir legen Kopie des Artikels für alle Fälle bei).

- 2) Der zweite Grund, weshalb die Angelegenheit für uns von besonderem, durchaus praktisch gelagertem Interesse ist, betrifft die Revision der OECD-Empfehlung von 1979. Darüber sollen am 18./19. April 1983 in Paris Verhandlungen geführt werden. Der zuständige OECD-Ausschuss hat vor wenigen Wochen einen sehr sorgfältig erarbeiteten Bericht über internationale Kartellrechtsermittlungen mit Vorschlägen betreffend die Lösung von Jurisdiktionskonflikten und den Abschluss etwaiger Rechtshilfe-Abkommen verabschiedet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen bei den erwähnten Verhandlungen berücksichtigt werden. Wichtige Impulse für die Verbesserung der zwischenstaatlichen Konsultations- und Streitschlichtungsmechanismen können sich aber namentlich auch aus der Erfahrung mit praktischen Fällen ergeben, wie hier einer zur Frage steht. Es wäre für uns deshalb besonders wertvoll, wenn Sie bei der weiteren Verfolgung der Angelegenheit diesem letzteren Aspekt ebenfalls Ihre Aufmerksamkeit schenken könnten (Kopien der Schlussfolgerungen und Aktionsvorschläge des erwähnten Berichts wie auch der Empfehlung 1979 liegen bei).

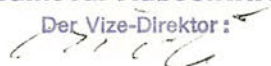
- 3 -

Wir wollten nicht verfehlen, Sie über unsere spezifische Interessenlage bezüglich der randvermerkten Angelegenheit zu informieren, und danken Ihnen im voraus für Ihre geschätzte Berichterstattung. In dringenden Fällen wollen Sie bitte Ihre Informationen oder Anfragen direkt an unsern Rechtsdienst richten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Aussenwirtschaft

Der Vize-Direktor:



Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Botschaft London (mit Beilagen)
- Botschaft Bonn (mit Beilagen)
- Direktion für Völkerrecht, EDA
- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- A, Krl, Bd

P.S. für London

In Grossbritannien ist bekanntlich aufgrund der Erfahrungen im Westinghouse-Fall eine besondere Zuständigkeit "Extraterritoriale Rechtsanwendung" im Department of Trade geschaffen worden. Im vorliegenden Fall dürfte Martin Burke von der USA-Abteilung, der sein Land gleichzeitig in der einschlägigen Arbeitsgruppe des OECD-Wettbewerbsausschusses vertritt, der geeignete Kontaktmann sein.